

## OLG Frankfurt a.M.: Bei Anpassung eines Darlehenszinssatzes sind grundsätzlich nur die Umstände des konkreten Darlehens zu berücksichtigen

BGB §§ 488 ff., 315

**Nimmt ein Darlehensgeber nach Ablauf eines vereinbarten Zinsbindungszeitraums eine Anpassung des Zinssatzes gemäß § 315 BGB vor, so sind grundsätzlich nur die Umstände des jeweiligen Darlehens zu berücksichtigen und nicht die Umstände der gesamten Kundenbeziehung. (Leitsatz des Verfassers)**

*OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 30.04.2010 – 19 U 278/08 (LG Frankfurt a. M.), BeckRS 2010, 18057*

### Sachverhalt

Die Parteien streiten um Rückforderungsansprüche, welche sich aus einer behaupteten Überzahlung auf eine Darlehensschuld ergeben. Die beklagte Bank hatte diverse Darlehensforderungen gegen einen Unternehmer erworben. Eines dieser Darlehen wurde seinerzeit durch eine Grundschuld besichert. Das dazugehörige Grundstück stand im Eigentum einer BGB-Gesellschaft, an welcher der besagte Unternehmer maßgeblich beteiligt war. Der Kläger erwarb letztlich den Gesellschaftsanteil des Unternehmers und zahlte an die Beklagte den geforderten Ablösebetrag für das besicherte Darlehen. Dabei behielt sich der Kläger vor, den Ablösebetrag zu überprüfen und überzahlte Beträge zurückzufordern.

Bei Überprüfung des Ablösebetrags stellte sich heraus, dass die ursprünglichen Parteien nach Ablauf der Zinsbindung zunächst zweimal hintereinander eine Berechnung des Zinses nach Euribor vereinbart hatten, zuerst 4,18% und anschließend 4,25%. Danach wurde die Verzinsung auf 9% angehoben.

Der Kläger ist der Ansicht, die Anhebung der Verzinsung auf 9% sei unbillig, daher könne er die entsprechende Zuvielzahlung zurückfordern. Die Beklagte beruft sich auf die unstrittige Tatsache, dass innerhalb der gesamten Kundenbeziehung zum genannten Unternehmer erhebliche Zahlungsrückstände aufgelaufen sind. Nach Ablauf der Zinsbindung sei daher eine „risikoadjustierte Neufestsetzung“ der Zinsen erforderlich gewesen.

### Entscheidung

Das OLG Frankfurt gab ebenso wie die Vorinstanz dem Kläger Recht.

Zwar stehe dem ursprünglichen Darlehensnehmer nach Ablauf der Zinsbindungsfrist kein unmittelbarer Anspruch auf Berechnung von Zinsen am Maßstab des Euribor zu. Jedoch müsse die Höhe der Zinsen nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Zinsbindungsfrist gemäß § 315 BGB der Billigkeit entsprechen. Bei dieser Bestimmung seien die üblichen Konditionen der Darlehensgeberin zugrunde zu legen, soweit dies marktüblich und risikoangemessen ist.

Das OLG folgte dabei nicht der Ansicht der Beklagten, welche hinsichtlich der Risikoangemessenheit auf die gesamte Kundenbeziehung zum Unternehmer abstellen wollte. Es sei allein das einzelne Darlehensengagement zu berücksichtigen. Dieses sei aber keinen besonders auffälligen Risiken ausgesetzt gewesen. Dagegen spreche bereits der Umstand, dass die Rechtsvorgängerin der Beklagten bei der Gewährung des Darlehens die grundbuchrechtliche Sicherung für ausreichend erachtet hat. Außerdem habe die Darlehensgeberin zunächst nur Zinsanpassungen am Maßstab des Euribor vorgenommen.

### Praxisfolgen

Bereits bei der Gestaltung einer Zinsanpassungsklausel müssen Banken die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs beachten, nach der solche Klauseln ohne ausreichende inhaltliche Bestimmtheit gegen § 307 BGB verstoßen (BGH, GWR 2009, 149 [Schwenicke]).

Die Entscheidung des OLG Frankfurt betrifft nun die „zweite Stufe“, nämlich welche Grenzen Banken bei der Ausübung eines vereinbarten Zinsanpassungsrechts zu beachten haben.

Das OLG stellt klar, dass für die Frage, ob unter Risikogesichtspunkten eine Erhöhung des Zinssatzes gerechtfertigt ist, grundsätzlich nur das jeweilige Darlehen maßgeblich ist und nicht die gesamte Kundenbeziehung. Trotzdem dürfte die Entscheidung nicht ohne weiteres verallgemeinerungsfähig sein. Denn das OLG stellt in seiner Entscheidung maßgeblich auf verschiedene Umstände des Einzelfalls ab, so z. B. auf die Tatsache, dass zunächst mehrfach eine Zinsanpassung am Maßstab des Euribor erfolgte.

*Rechtsanwalt Sebastian Hofauer,  
Kanzlei Gödecke, Siegburg* ■